

Stellungnahme des BVfB (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) zum Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT- Drucksache 19/24445)

Anhörung im Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Bundestages am
16. Dezember 2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zusammenfassung:

Der BVfB begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf als einen wichtigen Schritt zur Reformierung und Modernisierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Wir befassen uns als Interessenvertreter der Berufsbetreuer vorwiegend mit dem Betreuungsrecht.

Wir sind – wie die Bundesregierung – der Auffassung, dass das deutsche Betreuungsrecht den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention entspricht. Dennoch ist es wichtig, den Vorrang von Wunsch und Wille der betreuten Person im Gesetzestext stärker zu betonen, was nunmehr in § 1821 BGB geschehen soll. Wir hätten uns vorstellen können, dass dies auch noch einmal im § 1825 zum Einwilligungsvorbehalt angesprochen worden wäre, aber das ergibt sich unseres Erachtens aus der Gesetzessystematik.

Von zentraler Bedeutung ist für uns die Anerkennung des Berufs neben der ehrenamtlichen Tätigkeit. Durch die Registrierung von Berufsbetreuern/innen nach §§ 23 ff BtOG wäre der Berufseinstieg abgesichert, durch die damit verbundene Festsetzung der Vergütungseinstufung im VBVG (§§ 7 ff) entfielen die Problematik von Rückstufungen und damit verbunden existentiellen Bedrohungen für Berufsbetreuer/innen. Leider ist man in dem Entwurf an dieser Stelle zu kurz gesprungen, es wäre wünschenswert gewesen den Beruf einschließlich eines Ausbildungsganges im Gesetz zu verankern. Die Umsetzung bliebe den Ländern vorbehalten.

Für uns unverständlich ist die Differenzierung bei befreiten und nicht befreiten Berufsbetreuern/innen. Hier hätten wir uns eine Einheitlichkeit gewünscht, eine Ungleichbehandlung von freien Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern erschließt sich uns nicht.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte ansprechen:

1. § 1358 BGB

Das Ehegattenvertretungsrecht in § 1358 ist als Automatismus kritisch zu sehen. Eine ähnliche Diskussion gab es bei den Regelungen zur Organspende. In § 1822 BGB wird bereits festgelegt, dass Betreuer Angehörigen gegenüber eine Auskunftspflicht haben. Hier könnte eine Ergänzung zur Anhörung des Ehegatten angefügt werden.

2. § 1821 BGB

Die Betonung der Wünsche der Betreuten ist einerseits nachvollziehbar und richtig, andererseits wirft die Betonung praktische Fragen auf. Wünsche von Menschen sind nicht immer realistisch und auch manchmal nicht mit dem Gesetz vereinbar und können eine Gefahr für die betreute Person darstellen. Ob dies der Fall ist, müssen rechtliche Betreuer eigenverantwortlich entscheiden. In dem Gesetzentwurf ist die Eingrenzung, wann ein Betreuer den Wünschen nicht folgen darf/kann nur bei erheblicher Gefährdung in § 1821 (3) definiert. Hier wäre eine weitere Präzisierung wünschenswert, wir sehen aber das Problem dies gesetzlich zu fassen. Wir prognostizieren, dass es über die Auslegung des § 1821 Streitigkeiten geben wird und es in der Vermögenssorge vermehrt zu Einwilligungsvorbehalten nach § 1825 kommen wird.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen im Absatz 3 (1) das Wort erheblich durch „nicht nur unerheblich“ zu ersetzen, auch diese Formulierung greift zu kurz, wäre aber besser geeignet als die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung.

3. § 8 BtOG

Nicht weitergehend äußern möchten wir uns zu den vorgelagerten Hilfen/erweiterten Unterstützung nach § 8 BtOG. Grundsätzlich sehen wir Betreuung als nachrangig an, Betreuung greift erst wenn vorgelagerte Hilfen erfolglos waren bzw. wahrscheinlich erfolglos sein werden. Vorgelagerte Hilfen sind kein Feld der Justiz sondern zuständig sind die Sozialministerien. Leider nicht geklärt werden konnte in der Vergangenheit die Finanzierungsfrage. Auch im vorgelegten Gesetz wird diese Frage nicht geklärt. Hierzu wird in § 8 (4) auf eine Beauftragung geeigneter Kräfte durch die Betreuungsbehörde verwiesen. Es wird interessant sein zu beobachten wie die Finanzierung dann vonstatten gehen wird.

Wir sehen geeignete Hilfen und erweiterte Unterstützung nicht als Aufgabe der Justiz. Ein Verweis auf das SGB IX sollte hier ausreichend sein.

4. § 23 BtOG

Auf Unverständnis in der Öffentlichkeit aber auch in großen Teilen der Fachwelt stößt die Annahme „Jeder kann Betreuungen führen“. Diese Auffassung verstößt unserer Meinung nach gegen den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention zu qualifizierter

Betreuungsführung. Dem wurde jetzt Rechnung getragen indem das Gesetz eine Registrierung von Berufsbetreuern im BtOG §§23 ff festlegt. Wie schon im Eingangstext angemerkt ist man hier etwas zu kurz gesprungen. Es wird die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit in § 23 (1) 1. benannt und 2. eine ausreichende Sachkunde. In dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für den Sachkundenachweis nur sehr oberflächlich und unzureichend genannt. Diese sollen in einer Verordnung geregelt werden (§ 23 (4)). Warum konnte man hier nicht genauer festlegen, dass den Ländern vorgegeben wird eine Berufsausbildung anzubieten, gleichzeitig aber über modulare Ausbildungsgänge Quereinstiege zu ermöglichen ? Ausbildungsgänge und -inhalte mit Bachelor- und Master-Abschluss sind seit vielen Jahren bekannt. Auch modulare Weiterbildungen wurden bereits in der Vergangenheit praktiziert (Nachqualifikation in den Jahren bis 1998 bis 2002 in einigen Bundesländern).

Eine hohe Qualifikation von Berufsbetreuern höhlt ehrenamtliche Betreuung nicht aus (Stellungnahme des Bundesrats) sondern betont auch die Wertigkeit der ehrenamtlichen Betreuung. Der Vorteil ehrenamtlicher Betreuungen ist in der Regel eine bessere soziale Bindung, eine große Vertrauensbasis und die Kenntnis der persönlichen Lebensumstände der betreuten Person.

An Berufsbetreuer übertragene Betreuungen sind komplexer und schwieriger, als von Ehrenamtlern übernommene Betreuungen. Es bedarf daher besonderer fachlicher Kenntnisse zur Berufsausübung. Hinzu kommt, dass Berufsbetreuer deutlich mehr Betreuungen führen und sich folglich in sehr unterschiedliche rechtliche Kontexte einarbeiten müssen.

Die im Einzelfall fehlenden fachlichen Kenntnisse ehrenamtlicher Betreuer werden zukünftig durch eine noch engere Bindung an die Vereine kompensiert. Für ehrenamtliche Fremdbetreuer wird eine Bindung an die Betreuungsvereine vorgeschrieben.

Eine Berufsausbildung für Berufsbetreuer bedeutet mehr Qualität und stellt das Ehrenamt nicht infrage. Im Gegenteil werden die Anforderungen an Betreuung durch Berufsbildungswege konkreter definiert. Dies ist auch für ehrenamtliche Betreuer/innen zur Orientierung hilfreich.

Auch wenn die Staatskasse durch die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer entlastet wird, kann dieses Argument nicht ernsthaft in einem Diskussionsprozess berücksichtigt werden, in dem es primär um eine Steigerung der Qualität in der rechtlichen Betreuung geht.

5. § 23 (3) BtOG

Der Sachkundenachweis wird in § 23 (3) definiert. Es fehlt als Kriterium die Kenntnis der Sozialgesetzbücher. Ob dies gemeint ist bei (3) 2. „Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems“ verschließt sich uns, könnte aber so interpretiert werden.

Grundsätzlich „kaufen“ wir hier die berühmte Katze im Sack. Es gibt Stimmen aus den Ländern den Sachkundenachweis möglichst niedrig zu definieren. Dies weisen wir entschieden zurück, zur Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung gehört einerseits ein hoher Sachverstand, eine hohe Flexibilität und Lernbereitschaft.

Berufsbetreuer müssen sich fortwährend auf neue Gegebenheiten einstellen, neue Gesetze verstehen und anwenden, Problemlagen oftmals in kürzester Zeit bearbeiten können. Dies setzt eine hohe Qualifikation des Berufsinhabers voraus wobei wir dies auch als Lernprozess sehen (modulare Nachqualifikationen).

Andererseits gibt es einen konkret definierbaren Wissensstand, über den jeder Berufsbetreuer verfügen muss und der nach unserer Einschätzung in einer Ausbildung vermittelbar wäre.

6. § 32 BtOG in Verbindung mit § 19 VBVG

Der BVfB begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates auch bei Bestandsbetreuern, die sich ohne Sachkundenachweis registrieren lassen, die Vergütungsstufe einmalig und verbindlich festsetzen zu lassen. Die Einstufung wurde bereits in vorherigen Verfahren geklärt und sollte übernommen werden. Hier hat die Bundesregierung eine Überprüfung von Regelungen zugesagt (Antwort der Bundesregierung S.537).

Die Annahme der niedrigsten Vergütungsstufe (Vorschlag des Bundesrats § 33) ist nicht sachgerecht, hier unterstützt der BVfB die Argumentation der Bundesregierung (S. 536).

Begrüßt wird der Vorschlag in der Rechtsverordnung Berufsqualifikationen festzulegen, bei denen die Sachkunde vermutet wird, z.B. Sozialarbeiter, Rechtsanwälte.

7. §§ 53 und 170 ZPO

Wir unterstützen grundsätzlich die Empfehlung des Bundesrates zur Neuregelung der Prozessfähigkeit und Zustellung bei rechtlichen Betreuungen (§§ 53, 170 a ZPO, § 6 VwZG), vor allem, weil dadurch sichergestellt wird, dass

- zum Schutz der Betreuten Zustellungen außerhalb eines rechtshängigen Verfahrens unwirksam sind,
- die Betreuten zur Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts und die rechtlichen Betreuer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die Einleitung und den Fortgang eines Verfahrens informiert werden,
- der Maßstab im Innenverhältnis für die Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung eine erhebliche Gefährdung bezogen auf den konkreten Prozessgegenstand ist und schließlich
- eine Übereinstimmung zwischen den derzeit voneinander abweichenden Regelungen in der Zivilprozessordnung und dem Verwaltungszustellungsgesetz erreicht würde.

Ergänzen möchten wir, dass durch die Regelung nicht sichergestellt ist, dass Fristen bei einer Zustellung an die betreute Person gewahrt werden können. Daher sind wir der Ansicht, dass die Versendung der Mitteilung an rechtliche Betreuer (§ 170 a Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 6 Abs. 1

Berlin, 14. Dezember 2020

Satz 3 VwZG) Voraussetzung für eine wirksame Zustellung ist (keine Ordnungsvorschrift). Rechtliche Betreuer erhielten dadurch die Möglichkeit, die Betreuten auf den Ablauf von Rechtsbehelfsfristen aufmerksam zu machen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass § 6 VwZG auch für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten zur Anwendung kommt.

Unabhängig davon, muss sichergestellt sein, dass in sämtlichen Fallkonstellationen der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wird und sich betreute Personen in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu Wort melden können und anzuhören sind.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Klitschka
Vorsitzender des BVfB